

Regelbedarfsätze für das Kalenderjahr 2012

Bei Fällen, in denen eine behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen nicht vorliegt, sind die Regelbedarfsätze anzuwenden. Diese werden jährlich per 1. Juli angepasst und spielen bei der Ermittlung, ob der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, eine Rolle.

Altersgruppe	Regelbedarfsatz
0 - 3 Jahre	€ 186,00
3 - 6 Jahre	€ 238,00
6 - 10 Jahre	€ 306,00
10 - 15 Jahre	€ 351,00
15 - 19 Jahre	€ 412,00
19 - 28 Jahre	€ 517,00

Einem Steuerpflichtigen steht gem. § 33 Abs 4 Z 3 EStG ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, sofern er Unterhalt für ein Kind leistet, das

- nicht seinem Haushalt angehört, und
- für welches weder er selbst noch der derzeitige (Ehe-) Partner Familienbeihilfe bezieht, und
- die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt für ein Kind € 29,90 im Monat. Wird für ein weiteres Kind Unterhalt geleistet, so stehen für dieses € 43,80 im Monat zu, für jedes weitere Kind € 58,40. Voraussetzung ist, dass der volle Jahresbetrag geleistet wird, ansonsten steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur für die Monate zu, in denen die vollen Unterhaltszahlungen geleistet wurden.